

## **Vergaberichtlinie (Aufnahmevoraussetzungen) der Gemeinde Escheburg für die Kindertagesstätten in Escheburg**

- (1) In den KiTas werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen betreut. Jüngere Kinder ab dem Alter von 10 Monaten können bei freigebliebenen Plätzen aufgenommen werden.
- (2) Hausinterne Kinder der KiTa „Escheburger Strolche“ und der KiTa „Kleeblatt“, welche von der Krippe in den Kindergarten wechseln möchten, haben ein Vorrecht vor allen anderen. Die Leitung der KiTa ist bis zum 31.12. für das folgende KiGa-Jahr über den Wechselwunsch zu informieren. Eine Teilnahme an dem in Absatz 4 genannten Vergabeverfahren entfällt.
- (3) Kinder von pädagogischen Fachkräften der Escheburger Einrichtungen werden vorrangig aufgenommen. Sie haben ebenfalls ein Vorrecht vor allen anderen.  
In den KiTas werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in Escheburg liegt, (Stichtag ist immer der 31.12. für das folgende KiGa-Jahr).  
Kinder aus Mehrfachgeburten werden als 1 Bewerber gewertet.
- (4) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch den Vergabeausschuss (siehe hierzu Absatz (9) dieser Vergaberichtlinie) entsprechend des u.a. Punktesystems vergeben. Auch freiwerdende Plätze während des KiTa-Jahres werden so vergeben. Eine Summierung der einzelnen Vergabepunkte findet statt.

|  |  |
|--|--|
| 5 Punkte:  | Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.                           |
| 3 Punkte   | Kinder von Alleinerziehenden.  |
| 2 Punkte je<br>je Elternteil /<br>Lebenspartner/in | Kinder von Berufstätigen.  |
| 2 Punkte   | Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.   |
| 3 Punkte   | Kinder, die im vorherigen KiGa-Jahr nicht berücksichtigt werden konnten. |

Bei gleicher Punktzahl werden die Plätze nach Anmeldedatum vergeben. Bei Punktegleichstand und selben Anmeldedatum entscheidet das Los.

Als alleinerziehend werden Personen angesehen, die alleine mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen, ohne einen eigenen Partner / eine eigene Partnerin in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

Absatz 8 dieser Vergaberichtlinie ist unbedingt zu beachten.

- (5) Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Escheburg nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden befristet bis zu einer Aufnahme in der Wohnortgemeinde erfolgen. Bei Kindern aus anderen Bundesländern muss eine Kostenübernahme vor Aufnahme vorgelegt werden.
- (6) Über die Aufnahme eines angemeldeten Kindes nach den Regelungen dieser Vorschrift sowie über Härtefälle nach Abs. 4 entscheidet der Vergabeausschuss.
- (7) Krippenkinder, welche in den KiTa's „Escheburger Strolche“ und „Kleeblatt“ aufgenommen sind und aktuell gültige Betreuungsverträge haben (Stand ist der Beschlusstag dieser Vergaberichtlinie), deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz jedoch nicht in Escheburg liegt, fallen unter Abs. 2 dieser Vergaberichtlinie.
- (8) Nachweise für alle in Abs. 4 dieser Vergaberichtlinie aufgeführten Kriterien sind bis spätestens zum 31.12. für das folgende KiGa-Jahr entweder in der Einrichtung abzugeben, in der die Aufnahme erfolgen soll oder nachweislich dem Amt Hohe Elbgeest zuzusenden.  
Dazu zählen insbesondere die Berufstätigkeit, die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, Elternzeit, die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums, die Alleinerziehung und die Lebenspartnerschaft (Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz muss identisch mit beantragendem Elternteil sein).
- (9) Der Vergabeausschuss besteht aus der insgesamt 4 Mitgliedern.  
Je ein Mitglied stellt die jeweilige Kindergartenleitung der drei Escheburger Einrichtungen und einem Vertreter/in des Amtes Hohe Elbgeest.  
Falls die Kindergartenleitung nicht an einer Sitzung des Vergabeausschusses teilnehmen kann, wird von ihr eine Stellvertretung benannt. Das Amt Hohe Elbgeest ist vor der Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.  
Der Vergabeausschuss trifft sich bis spätestens zum 31.12. für das folgende KiGa-Jahr.  
Zur Besprechung eventueller Härtefälle werden gesonderte Termine einvernehmlich vereinbart.  
Zu jeder Sitzung des Vergabeausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (10) Das Merkblatt zu dieser Vergaberichtlinie ist Bestandteil dieser Regelung. Merkblatt und diese Richtlinie selbst sind auf der Homepage aller Escheburger KiTa's und der Gemeinde Escheburg abruf- und einsehbar.